



## **Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer tierschutzrechtlichen Zulassung nach Art. 18 VO (EG) 1/2005<sup>1</sup> für Straßentransportmittel für die lange Beförderung von Wirbeltieren (inkl. Nutzfischen, außer sonstige Nutztiere)**

*Dieses Merkblatt dient lediglich zu Informationszwecken und nennt wichtige Schwerpunkte für die Beantragung einer Zulassung nach Art. 18 VO (EG) 1/2005. Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.*

**Die Zulassung von Straßentransportmitteln ist grundsätzlich notwendig für alle nationalen und internationalen Transporte über 8 Stunden.**

Eine Ausnahme von der **Zulassungspflicht** gilt für nationale Transporte von Wirbeltieren (außer Schlachttieren) bei Transporten von bis zu 12 Stunden, um den letzten Bestimmungsort der Tiere, an dem sie dauerhaft, jedenfalls aber länger als 48 Stunden verbleiben, zu erreichen (Art. 18 Abs. 4 i.V.m. § 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 TierSchTrV<sup>2</sup>).

Hinweis: Auch wenn keine Zulassung der Straßentransportmittel in diesen Fällen erforderlich ist, müssen sie den allgemeinen Anforderungen für Langstreckenfahrzeuge entsprechen (Art. 6 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Anh. I Kap. II und Kap. VI).

### **1. Voraussetzungen für die Antragstellung zur Zulassung von Straßentransportmitteln, die für lange Beförderungen eingesetzt werden (Art. 18 Abs. 1 und 4 i.V.m. Anh. 1 Kap. II und VI)**

- ✓ Es wurde keine Zulassung bei einer anderen zuständigen Behörde desselben oder eines anderen Mitgliedstaats beantragt oder von einer solchen Behörde erteilt.
- ✓ Das Straßentransportmittel muss in Bezug auf Konstruktion, Bauweise und Wartung den Anforderungen nach Anh. I Kap. II genügen.

#### Vorzulegende Dokumente:

- ✓ **technisches Gutachten** der Straßentransportmittel (DEKRA/TÜV),
- ✓ **Einzelheiten zu den Verfahren**, nach denen der Transportunternehmer die **Bewegungen** der in seiner Verantwortung unterstehenden **Straßentransportmittel verfolgen und aufzeichnen**, sowie ständigen **Kontakt** mit den auf langen Beförderungen eingesetzten **Fahrern** halten kann.

***Die Straßentransportmittel sind vor der Zulassungserteilung zur Abnahme/Kontrolle bei der „Task Force Tiertransporte“ der STV, Sachgebiet Tierschutz in Tübingen vorzustellen.***

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97. **Im Merkblatt genannte Artikel ohne Zusatz gehören zu dieser Verordnung.**

<sup>2</sup> Tierschutztransportverordnung vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist

## 2. Zulassung der Straßentransportmittel

- ✓ Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und die tierschutzrechtliche Abnahme des Straßentransportmittels erfolgt ist, erlässt die „Task Force Tiertransporte“ der STV, Sachgebiet Tierschutz einen **Bescheid**, der mit Nebenbestimmungen versehen werden kann und dem als Anlage der zweisprachige **Zulassungsnachweis** beigelegt ist.
- ✓ Die Zulassung ist auf **5 Jahre** befristet. Eine Verlängerung ist gemäß VO (EG) 1/2005 nicht vorgesehen und demzufolge nicht möglich. Es ist daher rechtzeitig ein entsprechender Neuantrag zu stellen.

## 3. Allgemeine Vorschriften an Straßentransportmittel und Transportbehälter (Art. 18 Abs. 1b) i.V.m. Anh. I Kap. II)

- ✓ Sie müssen so ausgestattet sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und deren Sicherheit gewährleistet ist.
- ✓ Es muss ein Schutz vor Wetterunbilden (*wie beispielsweise Regen, Frost, Schnee, extreme Sonneneinstrahlung*), Extremtemperaturen und Klimaschwankungen vorhanden sein.
- ✓ Sie müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- ✓ Die rutschfeste und trittsichere Bodenfläche des Straßentransportmittels oder des Transportbehälters ist so beschaffen, dass Ausfließen von Kot und/oder Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird.
- ✓ Das Straßentransportmittel oder der Transportbehälter muss geeignet platzierte Öffnungen aufweisen, die eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr für alle Tiere gewährleisten.
- ✓ Die Luftzirkulation über den stehenden Tieren muss gewährleistet sein.
- ✓ Die Tiere müssen zur Kontrolle und Pflege jederzeit zugänglich sein.
- ✓ Es müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen vorhanden sein, ggf. sind Rampen zum Verladen der Tiere im Straßentransportmittel mitzuführen.
- ✓ Die Tiere können aus dem Straßentransportmittel oder dem Transportbehälter nicht entweichen oder herausfallen.
- ✓ Die Trennwände halten dem Gewicht der Tiere stand und sind schnell und leicht versetzbar.
- ✓ Es ist eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung „lebende Tiere“ am Straßentransportmittel angebracht, ausgenommen bei Transporten in Transportbehältern.
- ✓ Das Straßentransportmittel muss mit fest angebrachten oder tragbaren Beleuchtungsquellen ausgestattet sein, die genügend hell sind, um die Tiere jederzeit kontrollieren zu können.
- ✓ Dokumente, die darauf hinweisen, dass es sich um wilde, scheue oder gefährliche Tiere handelt müssen mitgeführt werden.
- ✓ Schriftliche Anweisungen für die Fütterung, das Tränken und sonstige Pflegebedürfnisse der transportierten Wirbeltiere müssen ebenfalls mitgeführt werden.
- ✓ Geschlechtsreife männliche und weibliche Tiere, angebundene und nicht angebundene Tiere, sowie rivalisierende Tiere sind im Straßentransportmittel oder dem Transportbehälter getrennt zu transportieren (Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Anh. I Kap. III Nr. 1.12).

- ✓ Tiere unterschiedlicher Arten, Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied, behornte Tiere und unbehornte Tiere sind im Straßentransportmittel oder dem Transportbehälter getrennt zu transportieren, außer sie sind aneinander gewöhnt oder es handelt sich um Muttertieren mit nicht-entwöhnten Jungtieren (Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Anh. I Kap. III Nr. 1.12).
- ✓ Transportbehälter, in denen Tiere befördert werden, tragen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung dahingehend, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind, sowie eine deutliche Kennzeichnung der Oberkante des Behälters.
- ✓ Während der Beförderung und beim Rangieren sind Transportbehälter stets aufrecht zu halten; ruckartige Stöße und Schüttelbewegungen sind soweit irgend möglich zu vermeiden.
- ✓ Transportbehälter sind so zu befestigen, dass sie bei Fahrzeugbewegungen nicht verrutschen.
- ✓ Transportbehälter von mehr als 50 kg sind mit ausreichend und angemessen konzipierten, positionierten und in Stand gehaltenen Sicherungsvorrichtungen ausgestattet, mit denen sie auf dem Transportmittel, auf das sie verladen werden sollen, festgezurt bzw. verkeilt werden können.
- ✓ Transportbehälter sind am Transportmittel zu befestigen, bevor die Beförderung beginnt, um jedes Verrutschen bei Transportmittelbewegungen zu vermeiden.

#### **4. Zusätzliche Vorschriften für die Beförderung in Transportbehältern (Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1 Anh. I Kap. III Nr. 1.7)**

Wenn Transportbehälter mit Tieren übereinander auf einem Transportmittel verladen werden, muss sichergestellt werden, dass

- ✓ die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren nicht mit Urin und Kot verunreinigt werden;
- ✓ die Transportbehälter stabil sind;
- ✓ die Belüftung nicht behindert wird.

#### **5. Zusätzliche Anforderungen beim Transport von einzelnen Tierarten Hunde und Katzen**

##### Internationale Transporte

Neben den allgemeinen Anforderungen an die Straßentransportmittel (siehe Punkt 3) gelten für Hunde und Katzen die folgenden zusätzlichen Anforderungen:

- ✓ Es sind klar verständliche schriftliche Fütterungs- und Tränkanweisungen mitzuführen (Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Anh. I Kap. V Nr. 2.2).
- ✓ Hunde und Katzen sind während des Transports in Zeitabständen von höchstens 24 Stunden zu füttern und mindestens alle acht Stunden zu tränken. Bei Welpen und Jungtieren bis zum Alter von einem halben Jahr sollte der Zeitabstand für die Fütterung deutlich kürzer sein (Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Anh. I Kap. III Nr. 2.7).

##### Darüber hinaus gilt bei nationalen Transporten (§ 6 i.V.m. Anh. I Nr. 4 TierSchTrV)

- ✓ Transportbehältnisse müssen abhängig von der Größe der transportierten Tiere bestimmte Mindestabmessungen aufweisen.

## **kleine Heimtiere (Nager, Meerschweinchen, Kaninchen usw.)**

### Internationale Transporte

Neben den allgemeinen Anforderungen an die Straßentransportmittel (siehe Punkt 3) gelten für kleine Heimtiere die folgenden zusätzlichen Anforderungen:

- ✓ Es sind klar verständliche schriftliche Fütterungs- und Tränkeanweisungen mitzuführen (Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Anh. I Kap. V Nr. 2.3).
- ✓ Hauskaninchen müssen mit geeignetem Futter und Frischwasser in angemessenen Mengen versorgt werden, es sei denn, die Beförderung dauert weniger als 12 Stunden, Verlade- und Entladezeit nicht mitgerechnet (Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Anh. I Kap. V Nr. 2.1).

## **Nutz- und Zierfischen**

### Internationale Transporte

Neben den allgemeinen Anforderungen an die Straßentransportmittel (siehe Punkt 3) gelten für Nutz- und Zierfische die folgenden zusätzlichen Anforderungen:

- ✓ Es sind klar verständliche schriftliche Fütterungs- und Tränkeanweisungen mitzuführen (Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Anh. I Kap. V Nr. 2.3).

### Darüber hinaus gilt bei nationalen Transporten (§ 13 Abs. 1 TierSchTrV)

- ✓ Die Wassertemperatur und die Wasserqualität müssen den Ansprüchen der jeweiligen Fischart und dem Entwicklungsstadium entsprechen. Dabei sind artspezifische Besonderheiten zu beachten.
- ✓ Transportbehälter, in denen tropische oder subtropische Fischarten transportiert werden, müssen isoliert sein (*Nötigenfalls sind bei Transport in Kartons oder Styroporboxen ausreichend Kühlakkus, Wärmepads o.ä. hinzuzufügen*).
- ✓ Die Transportbehälter müssen über genügend Wasservolumen verfügen, so dass die Fische mindestens vollständig von Wasser bedeckt sind und so viel Schwimmraum haben, dass die Fahrzeugbewegungen ausgeglichen werden können (Bei dem Transport von Aalen ist eine ausreichend feuchte Verpackung ausreichend).
- ✓ Unverträgliche Fische sowie Fische mit erheblichen Größenunterschieden müssen voneinander getrennt transportiert werden.
- ✓ Eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Fische muss sichergestellt sein.

## **Reptilien und Amphibien**

### Internationale Transporte

Neben den allgemeinen Anforderungen an die Straßentransportmittel (siehe Punkt 3) gelten für Reptilien und Amphibien die folgenden zusätzlichen Anforderungen:

- ✓ Es sind klar verständliche schriftliche Fütterungs- und Tränkeanweisungen mitzuführen (Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Anh. I Kap. V Nr. 2.3).

Darüber hinaus gilt bei nationalen Transporten (§ 13 Abs. 1 TierSchTrV)

- ✓ Die Transportbehälter müssen für längere Transporte isoliert sein, um Temperaturschwankungen zu vermeiden (*Nötigenfalls sind bei Transport in Kartons oder Styroporboxen ausreichend Kühlakkus, Wärmepads o.ä. hinzuzufügen*).

## **Vögel**

### Internationale Transporte

Neben den allgemeinen Anforderungen an die Straßentransportmittel (siehe Punkt 3) gelten für Vögel die folgenden zusätzlichen Anforderungen:

- ✓ Es sind klar verständliche schriftliche Fütterungs- und Tränkanweisungen mitzuführen (Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Anh. I Kap. V Nr. 2.3).

Darüber hinaus gilt bei nationalen Transporten (§ 12 Abs. 2 TierSchTrV)

- ✓ Transportbehältnisse dürfen nur insoweit abgedunkelt werden, dass eine Orientierung und eine Futter- und Wasseraufnahme der Vögel noch möglich ist.